



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Amt Biesenthal-Barnim
FB Planung, Bauen und Liegenschaften
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Amt Biesenthal-Barnim, Biesenthal, OT Danewitz
B-Plan „Solarpark Danewitz“
Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Verfahren danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

1.1 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537
Aktenzeichen des Fachamtes: 10142-25-100

Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes ergeben sich derzeit keine Einwendungen. Aussagen zur Eingriffsregelung und zur Bewältigung der Artenschutzbelange sowie der Umweltbericht fehlen noch, sodass keine abschließenden Aussagen zum Vorliegen einer Ausnahmelage hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote getroffen werden können.

Der Landrat

Bauordnungs- und
Planungsamt
Planung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus
Raum R.102.3
Telefon 03334 214 1707
Telefax 03334 214 2707
1707@kvbarnim.de

28. Februar 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
00332-2025-07

Besucheradresse
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Planung

Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707

Der Bezugspunkt zum Höhensystem und ein dazugehöriger Verweis in der Planzeichenerklärung sind nicht enthalten. Diese sind zu ergänzen.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen entspricht nur dann dem Bestimmtheitsgebot, wenn die Bezugspunkte eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind. Die natürliche Geländeoberfläche ist als Bezugspunkt aufgrund der Veränderungsmöglichkeiten nicht grundsätzlich ungeeignet. In der Praxis kann die Anwendung der Festsetzung jedoch bei nachträglichen Aufschüttungen und Abgrabungen zu Problemen führen, so dass dies nicht empfohlen wird.

Somit sollte die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt nur gewählt werden, wenn im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans eine Veränderung des Bezugspunktes nicht zu erwarten ist. Dies sollte auch in der Begründung des Bebauungsplanes dargestellt werden. Bei PV-Freiflächenanlagen, bei denen die Unterkonstruktion der Module lediglich in den Boden gerammt werden, wäre das denkbar. Ebenfalls sollte in der Begründung hergeleitet werden, dass andere Bezugspunkte nicht zur Verfügung standen bzw. andere Festsetzungsmöglichkeiten aufgrund der Topografie nicht praktikabel sind.

In der Planzeichnung sollten dann die Höhenlinien des natürlichen Geländes enthalten sein.

Die Festsetzung einer privaten Grünfläche wurde in der Planzeichenerklärung unter den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen aufgeführt. Dies ist zu berichtigen.

Planzeichnung und textliche Festsetzungen stellen im vorliegenden Vorentwurf zwei separate Dokumente dar. Hier ist die Eindeutigkeit und Zusammengehörigkeit der Planurkunde herzustellen. Sofern die Abbildung der textlichen Festsetzungen in lesbarer Größe neben der Planzeichnung zu einem nicht mehr handhabbaren Blattformat führt, können diese auch auf einem zweiten Blatt angeordnet werden. Wie auch bei der Verteilung der Planzeichnung auf zwei oder mehrere Blätter ist die Anzahl der Blätter, die zusammen die Planurkunde bilden, auf jedem Einzelblatt zu vermerken.

Sofern ein Ausfertigungsvermerk nicht auf beiden Blättern vorgesehen werden soll, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden und der Ausfertigungsvermerk so eindeutig zu formulieren, dass gesichert ist, dass die Blätter als eine zusammengehörende Planurkunde gekennzeichnet sind.

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der textlichen Festsetzungen wird die Errichtung und der Betrieb technischer Betriebs- und Versorgungsanlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen aufgeführt. Unter anderem werden dort auch Stromspeicheranlagen als zulässige Anlagen genannt.

Hierbei ist zu beachten, dass ausschließlich Speichieranlagen zulässig sind, die aus elektrischem Strom der PV-Anlage des Sondergebiets gespeist werden können. Diese Anlagen dürfen somit nicht anderweitig genutzt werden (z.B. Marktgeschäfte). Weiterhin ist keine Einspeisung aus dem öffentlichen Netz zulässig.

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 der textlichen Festsetzungen aufgeführte zulässige Gebäudehöhe sollte auch in die Planzeichenerklärung auf der Planzeichnung aufgenommen werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen der Grünordnung (M-GO) tauchen bisher nicht in der Planzeichnung auf. Es ist daher nicht erkennbar, wo die geplanten Maßnahmen verortet sein sollen. Dies ist zu ergänzen.

Die Größe der in M-GO6 vorgesehenen Trittsteinbiotope ist zu definieren.

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Somit sind auch die im VEP gewählten Standorte der Module verbindlich. Die in der Begründung unter Punkt 6.5 „Verkehrsflächen“ beschriebene Flexibilität der Anordnung der Module ist somit nicht gegeben.

Die unter Punkt 6.4 der Begründung (Abstände, Abstandsflächen) geplante Abweichung zu den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) über Abstandsflächen ist in die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen einzubringen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB). Mit der geplanten Abweichung würden die nach der BbgBO festgelegten Abstandsflächen, als nachbarschützende Regelungen, außer Kraft gesetzt werden. Der Schutz des Nachbarn stellt einen Eingriff dar, der abgewogen werden muss. Eine Erläuterung dazu fehlt bisher in der Begründung und ist zu ergänzen.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537
Aktenzeichen der Fachbehörde: 10142-25-100

Im Entwurf der Satzung § 7 Absatz 1 Nr. 2a ist zu korrigieren, dass im Falle einer Mahdgutübertragung die Abstimmung zur Zulässigkeit nicht mit der unteren Naturschutzbehörde, sondern mit dem Landesamt für Umwelt, Referat N3, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Herr Herrmann zu treffen ist.

Die Umsetzung der Vorschriften des § 40 Bundesnaturschutzgesetz obliegt der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde.

In der Begründung zum Vorentwurf Kapitel 2.3 ist die Rechtsgrundlage zum Biotopschutz zu korrigieren. Der gesetzliche Biotopschutz beruht auf § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Das zitierte BbgNatSchG ist seit 2013 außer Kraft getreten.

Im Kapitel 6.1. der Begründung ist zu ergänzen, dass die landwirtschaftliche Folgenutzung genehmigungsfrei nur als Extensivgrünland erfolgen kann. Sofern eine Folgenutzung als Ackerland avisiert wird, ist erneut eine Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Kapitel 6.7 (Festsetzungen zur Grünordnung) ist zur Maßnahme M-G06 Anzahl und Ausgestaltung der Trittsteinbiotope in der weiteren Planung zu konkretisieren.

Für die Maßnahme M-G01 ist im weiteren Planungsverlauf ein Pflegekonzept unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht zu ergänzen.

2.3 SG Landwirtschaft

Ansprechpartnerin ist Frau Herold, Tel. 03334 214-1525

Da bei der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlagen auf den Teilflächen TG 1 und TG 2 landwirtschaftliche Fläche zur Produktion von Nahrungsmitteln komplett entzogen wird, sollte geprüft werden, ob andere Flächen zur Verfügung stehen oder die Erweiterung der Agri-PV-Anlage möglich ist. Auch das Argument der geringen Bodenpunkte kann hier nicht greifen. Sicherlich sind 23 bis 33 Bodenpunkte im deutschlandweiten Vergleich nicht viel. Auf unseren leichten Böden, zählen diese Bodenpunkte schon zu den ertragreicheren Standorten. Der Verlust dieser Flächen bedeutet für den nutzenden Landwirt hohe wirtschaftliche Einbußen.

Die Fläche TG 3 ist eine Brachfläche, welche nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt wird. Für diese Fläche bestehen keine Bedenken.

2.4 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Krüger, Tel. 03334 214-1507

Registriernummer: ST-O III-Da-80226-25; Aktenzeichen des Fachamtes: 80226-25-80

Gegen das Vorhaben, bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Im geplanten Gebiet (SO 1) befinden sich südlich ein Gewässer II. Ordnung, was zu berücksichtigen ist. Der Gewässerrandstreifen beträgt 5 Meter vom Graben zu beiden Seiten und ist aufgrund der ökologischen Funktion zu erhalten (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz). Die Gewässerunterhaltung darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinflusst werden.

Bauliche Anlagen am Gewässer (5-Meter-Bereich) bedürften nach § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.

2.5 SG Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094
Aktenzeichen der Fachbehörde: 32-38.75.05-2025-00332

- Löschwasserversorgung

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung als Grundsatz gewährleisten. Für bauliche Anlagen in Außenbereichen ist die Löschwasserversorgung als Objektschutz durch die Vorhabenträger sicherzustellen.

Aufgrund der Art der Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist eine rechnerische Wasserentnahme von 48 m³/h über 2 Stunden (insgesamt 96 m³) bei der Beantragung des Bauvorhabens notwendig. Bei ausgedehnten Anlagen können auch mehrere Löschwasserentnahmestellen notwendig sein.

Die Planung zur Löschwasserversorgung ist im Brandschutzkonzept darzulegen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 BbgBKG; DVGW-Arbeitsblatt W 405; DVGW-Arbeitsblatt W 331

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:
Brandschutzdienststelle
Hr. Blankenburg,
Tel.: 03334 214 1094,
Fax: 03334 214 2081,
Email: bsd@kvbarnim.de

2.6 Untere Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Timmreck, Tel. 03334 214-1413
Aktenzeichen der Fachbehörde: 32-36.82.01 2025U00022

Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgende Hinweise sind jedoch bei der weiteren Planung zu beachten:

Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist.

Für neu geschaffene oder wesentlich geänderte Straßenverkehrsanlagen, die mit amtlichen Verkehrszeichen zu versehen sind, sind die entsprechenden Verkehrszeichenpläne durch den jeweiligen Vorhabenträger bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zur Anordnung per E-Mail an

verkehrslenkung@kvbarnim.de einzureichen. Den Verkehrszeichenplänen ist ein begründeter Antrag zur Maßnahme beizufügen.

Sofern durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen in Form von Arbeitsstellen an Straßen betroffen sein sollten, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) unter Vorlage des jeweiligen Verkehrszeichen- oder Regelplans einzureichen. Die Hinweise aus den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind hier einzuhalten. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen. Der Antrag ist an svb@kvbarnim.de zu richten.

3. Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Katasterbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- SG Öffentlich-Rechtliche Entsorgung
- Untere Straßenbaubehörde
- Untere Jagdbehörde

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Hieronimus
Sachbearbeiterin Bauleitplanung